

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Antrags auf Planfeststellung für den Hochwasserschutz im Bereich Silbernkamp in Neustadt am Rübenberge

Die Stadt Neustadt am Rübenberge hat die Planfeststellung für den Hochwasserschutz im Bereich Silbernkamp in Neustadt am Rübenberge nach den §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit den §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG^{alt}) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94, Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2017 bis 15.05.2017) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. S. I 2639) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70) der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Die Stadt Neustadt am Rübenberge plant, im Bereich des Wohngebiets Silbernkamp einen linienhaften technischen Hochwasserschutz in Form eines Hochwasserschutzdeiches umzusetzen. Zum Ausgleich der Einengung des Fließquerschnittes der Leine durch den Deich sind Vorlandabgrabungen vorgesehen. Die Maßnahme ist Teil des Gesamtkonzepts "Rahmenentwurf zum Hochwasserschutz an der Unteren Leine im Bereich der Stadt Neustadt am Rübenberge."

Das Planungsgebiet liegt in der Region Hannover im Südosten der Stadt Neustadt am Rübenberge und erstreckt sich vom Klinikum der Region Hannover (Röntgenstraße / Robert-Koch-Straße) im Süden bis zu der historischen Festungsmauer des Schlosses Landestrost im Norden (Marschstraße / An der Leutnantswiese).

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben ist grundsätzlich gemäß § 3b i. V. m. Anlage 1 des UVPG^{alt} Nr. 13.13 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Im vorliegenden Fall hat der Vorhabenträger auf die Einzelfallprüfung verzichtet und direkt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der vorherigen Einzelfallprüfung als zweckmäßig erachtet, da sich auch ohne eine entsprechende Betrachtung abzeichnet, dass die Kriterien der Anlage 2 des UVPG^{alt} eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nahelegen, so dass für dieses Vorhaben gemäß § 3 a UVPG^{alt} die UVP-Pflicht besteht.

Die Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Antrag
- Erläuterungsbericht
- Anlage 2.1: Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000
- Anlage 2.3.1: Lageplan, Maßstab 1:1.000

- Anlage 2.3.2: Detailplan, Maßstab 1:500
- Anlage 2.4.1: Längsschnitt Deich, Maßstab 1:1.000/100
- Anlage 2.4.2: Profile Deich, Maßstab 1:250/100
- Anlage 2.4.3: Regelprofil, Maßstab 1:50
- Anlage 2.5: Pumpwerk Nord
- Anlage 2.7.1: Baugrundbeurteilung zum Hochwasserschutz für den Bereich Silbernkamp
- Anlage 2.7.2: Baugrund- und Laboruntersuchungen sowie geotechnische Stellungnahme
- Anlage 2.7.3: Baustoffuntersuchungen – HWS Silbernkamp in Neustadt am Rübenberge
- Anlage 2.9.1: Hydraulische Berechnungen
- Anlage 2.9.2: Geohydraulische Nachweise, Nachweise der Standsicherheit und der Erosionsstabilität
- Anlage 2.9.3: Kanalnetzberechnung zur Auslegung der Regenwasserschöpfwerke – Kurzbericht
- Anlage 2.11.1: Grundstücksverzeichnis
- Anlage 3.1: Umweltverträglichkeitsprüfung
- Anlage 3.2.1: FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Anlage 3.2.2: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Anlage 3.2.3: Artenschutzrechtliche Prüfung
- Anlage 4: Rechtswissenschaftliche Beurteilung

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) und § 9 UVPG_{alt}, wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Planunterlagen liegt in der Zeit

vom 12.06.2019 bis zum 12.07.2019 (jeweils einschließlich)

bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

Neustadt am Rübenberge
Abwasserbehandlungsbetrieb – ABN –
Theresenstr. 4, Eingang D, Zimmer 24
31535 Neustadt am Rübenberge

Dienstag: 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Terminabsprache

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen können im o. g. Auslegungszeitraum zusätzlich im Internet unter der Adresse <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort unter dem Pfad „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingesehen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706) bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 14.08.2019

Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens und sonstige Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Stadt Neustadt am Rübenberge, Theresenstr. 4, 31535 Neustadt am Rübenberge
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig

einreichen bzw. erheben. Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Hinweise:

- 1) Da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen im vorliegenden Fall vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, gilt nach § 74 Abs. 2 UVPG das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in der Fassung vor dem 16.05.2017. Dieses Gesetz wird mit dem Kürzel UVPG_{alt} gekennzeichnet.
- 2) Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 6 VwVfG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)).
- 3) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- 4) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- 5) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
- 6) Bei Äußerungen und Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen,

seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

- 7) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Erhebung bzw. Einreichung von Einwendungen und Äußerungen entstehen, können nicht erstattet werden.
- 8) Sofern im Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben werden, werden die zur Bearbeitung der Einwendung erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) verarbeitet (Art. 6 EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)).
- 9) Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG_{alt} durchgeführt.